



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Swen Knöchel (DIE LINKE)

Ausgleichsstock (§ 17 FAG)

Kleine Anfrage - KA 7/45

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Als Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock dient § 17 FAG in Verbindung mit dem Runderlass des MF vom 8. Mai 2015, Az. 27-10611 (in Kraft getreten am 1. Juni 2015). Danach können Leistungen aus dem Ausgleichsstock zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Einzelfragen wie folgt:

1. Welche noch nicht entschiedenen Anträge von welchen Kommunen auf Bedarfszuweisungen lagen am 31. Dezember 2014 vor?

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen	02.09.2008	1.593.557,00
		12.04.2010	2.276.783,00
Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	24.10.2011	k. A.
		30.04.2013	k. A.
		16.04.2014	k. A.
Harz	Gem. Ditzfurt	15.02.2013	852.620,00
Harz	Stadt Schwanebeck	27.05.2013	112.803,00
Harz	Stadt Quedlinburg	02.02.2009	3.777.552,00
		29.06.2009	3.088.529,00
Harz	Gem. Bad Suderode	06.07.2009	k. A.
Jerichower Land	Stadt Jerichow	21.08.2014	2.453.968,00
Mansfeld-Südharz	Stadt Sangerhausen	18.06.2012	849.912,00
		04.04.2014	k. A.
Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	07.11.2013	1.255.244,00
Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	10.02.2014	k. A.
Saalekreis	Stadt Leuna	20.03.2012	k. A.
		05.02.2014	k. A.
Saalekreis	Stadt Querfurt	23.07.2013	k. A.
Saalekreis	Stadt Landsberg	09.11.2010	k. A.
		13.08.2012	1.667.334,00
		25.04.2013	1.585.600,00
Salzlandkreis	Stadt Könnern	26.07.2012	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Hecklingen	13.10.2014	13.471.796,00
Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	23.07.2013	2.380.167,00
Stendal	Gem. Altmärkische Höhe	20.02.2013	k. A.
Stendal	Gem. Altmärkische Wische	20.02.2013	k. A.
Stendal	Hansestadt Seehausen	20.02.2013	k. A.
Stendal	Gem. Goldbeck	11.03.2013	k. A.
Stendal	Stadt Tangerhütte	30.07.2013	k. A.
Stendal	Gem. Kamern	20.12.2013	232.191,00
Stendal	Gem. Klietz	20.12.2013	242.011,00
Stendal	Gem. Sandau	20.12.2013	209.235,00

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Mansfeld-Südharz	Gem. Benndorf	30.10.2012	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Blankenheim	23.07.2012	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Bornstedt	18.03.2013	k. A.
Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	16.10.2014	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Egelin	30.10.2014	k. A.
Salzlandkreis	Gem. Bördeau	18.11.2013	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Nienburg	23.09.2014	k. A.
Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	30.07.2014	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor. Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

2. Welche Kommunen beantragten im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sowie zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Mai 2016 in welcher Höhe Bedarfszuweisungen nach § 17 FAG?

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen 2015:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in EURO
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Bitterfeld-Wolfen	06.05.2015	21.840.500,00
Burgenlandkreis	Stadt Bad Bibra	04.08.2014 (Eingang am 05.01.2015)	k. A.
Burgenlandkreis	Stadt Osterfeld	07.01.2015	k. A.
Harz	Stadt Quedlinburg	09.11.2015	14.616.958,00
Mansfeld-Südharz	Gem. Ahlsdorf	27.01.2015	281.000,00
Saalekreis	Gem. Steigra	18.11.2015	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Egeln	04.12.2015	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Egeln	04.12.2015	k. A.
Salzlandkreis	Salzlandkreis	16.01.2013 (Eingang am 27.08.2015)	1.853.944,36
Stendal	Hansestadt Havelberg	23.10.2015	k. A.
Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	21.08.2015	50.333,82

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen 2015:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	25.11.2015	2.500.000,00
Börde	Gem. Bördeau	28.09.2015	k. A.
Burgenlandkreis	Stadt Bad Bibra	04.08.2014	k. A.
Burgenlandkreis	Stadt Freyburg	16.03.2015	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Helbra	21.04.2015	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Hergisdorf	23.04.2015	k. A.
Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	28.09.2015	k. A.
Mansfeld-Südharz	Seegebiet Mansfelder Land	02.11.2015	k. A.
Saalekreis	Stadt Landsberg	28.10.2015	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Calbe	30.07.2015	8.000.000,00
Salzlandkreis	Stadt Egeln	04.12.2015	k. A.
Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	20.07.2015	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor. Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

c.) Anträge auf Bedarfszuweisungen 2016:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in EURO
Mansfeld-Südharz	Gem. Ahlsdorf	18.03.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Ahlsdorf	18.03.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Helbra	13.04.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Helbra	13.04.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Hergisdorf	13.04.2016	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Hergisdorf	13.04.2016	k. A.
Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	18.03.2016	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor. Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

d.) Anträge auf Liquiditätshilfen 2016:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in EURO
Mansfeld-Südharz	Gem. Ahlsdorf	18.03.2016	352.861,12
Mansfeld-Südharz	Stadt Sangerhausen	05.04.2016	3.000.000,00
Altmarkkreis Salzvedel	Hansestadt Salzwedel	11.04.2016	3.000.000,00

- 3. Wurden Bedarfszuweisungen vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sowie zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Mai 2016 unter allgemeinen bzw. konkreten Auflagen und Bedingungen gewährt, die als Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden? Wenn ja, um welche Nebenbestimmungen handelt es sich bei welchem Zuweisungsempfänger?**

Die Bewilligungen von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock werden grundsätzlich mit Nebenbestimmungen verbunden. In den meisten Fällen beziehen sich die Nebenbestimmungen auf die Haushaltskonsolidierung. Dies ist notwendig, um die geordnete Haushaltswirtschaft, zu der die Kommune i. S. von § 98 KVG LSA verpflichtet ist, wiederherzustellen. Die einzelnen Nebenbestimmungen sind der Anlage zu entnehmen.

Darüber hinaus wird jeder Bewilligungsbescheid mit folgendem Widerrufsvorbehalt versehen:

Widerrufsvorbehalt:

Den Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 49 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

- 4. Sofern Frage 3 bejaht wurde, in welcher Weise und durch wen wird die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen überwacht? Welche Maßnahmen ergaben sich aus der Überwachung im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sowie zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Mai 2016?**

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird durch die jeweilige untere Kommunalaufsicht überwacht. Die Überwachung erfolgt z. B. durch Vorlage von quartalsweise erstellten Kassenflussplänen und zusätzlichen Berichterstattungen zum jeweiligen Stand. Spätestens mit Vorlage des nächsten Haushaltes und des Konsolidierungskonzeptes können die Kommunalaufsichten die Einhaltung der Nebenbestimmungen überprüfen und ggf. mithilfe der Anordnungen in den kommunalaufsichtlichen Verfügungen die Einhaltung durchsetzen. Sollte eine Kommune dennoch die Nebenbestimmungen aus den Bewilligungsbescheiden nicht erfüllen, werden weitere Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock unter Ausübung des Ermessens gekürzt bzw. gänzlich abgelehnt.

- 5. Welche Anträge auf Bedarfszuweisungen von welchen Kommunen wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sowie zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Mai 2016 mit welcher Begründung abgelehnt?**

a.) Abgelehnte Bedarfszuweisungsanträge 2015:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	Begründung der Ablehnung
Burgenlandkreis	Stadt Bad Bibra	04.08.2014	Mit dem Antrag konnten keine geprüfte Eröffnungsbilanz und keine endgültigen und geprüften Jahresabschlüsse vorgelegt werden.
Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	24.10.2011	Der Antrag zielte auf eine Zuweisung zur Deckung von Fehlbeträgen im Vermögenshaushalt ab. Hierfür stehen grundsätzlich keine Mittel zur Verfügung.
Burgenlandkreis	Stadt Naumburg	16.04.2014	Der Stadt sollte für die Aufnahme von Bad Kösen eine Teilentschuldung bis zur Pro-Kopf-Verschuldung zum Eingemeindungszeitpunkt gewährt werden. 2014 lag die Verschuldung bereits unter der Pro-Kopf-Verschuldung zum Eingemeindungszeitpunkt.
Jerichower Land	Stadt Jerichow	21.08.2014	Der strukturelle Haushaltsausgleich konnte nicht aufgezeigt werden.

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	Begründung der Ablehnung
Mansfeld-Südharz	Stadt Sangerhausen	18.06.2012	Der strukturelle Haushaltsausgleich konnte nicht aufgezeigt werden.
Mansfeld-Südharz	Stadt Sangerhausen	04.04.2014	Der strukturelle Haushaltsausgleich konnte nicht aufgezeigt werden.
Salzlandkreis	Stadt Hecklingen	13.10.2014	Der strukturelle Haushaltsausgleich konnte nicht aufgezeigt werden.
Salzlandkreis	Salzlandkreis	16.01.2013	Der Salzlandkreis hat weder ein Konsolidierungskonzept noch einen Haushalt beschlossen. Die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuweisung konnten nicht nachgewiesen werden.

b.) Abgelehnte Liquiditätshilfeanträge 2015:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	Begründung der Ablehnung
Burgenlandkreis	Stadt Freyburg	16.03.2015	Voraussetzungen des RdErl. vom 8. Mai 2015 waren nicht erfüllt. Die Hebesätze waren zu niedrig und die Ausgaben für freiwillige Aufgaben waren zu hoch.
Salzlandkreis	Stadt Calbe	30.07.2015	Es konnte keine Liquiditätslücke nachgewiesen werden.
Salzlandkreis	Stadt Egelin	30.10.2014	Voraussetzungen des RdErl. vom 8. Mai 2015 waren nicht erfüllt. Die Hebesätze waren zu niedrig.
Salzlandkreis	Stadt Nienburg	23.09.2014	Mit der beantragten Liquiditätshilfe sollten Bauprojekte, bis zum Eingang der Fördermittel, finanziert werden. Dafür stehen diese Mittel jedoch nicht zur Verfügung. Die vorübergehende Vorfinanzierung sollte über den Liquiditätskredit sichergestellt werden.
Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	16.10.2014	Voraussetzungen des RdErl. vom 8. Mai 2015 waren nicht erfüllt. Die Hebesätze waren zu niedrig.

a.) Abgelehnte Bedarfszuweisungsanträge 2016:

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	Begründung der Ablehnung
Salzlandkreis	Stadt Egeln	04.12.2015	Mit dem Antrag konnten die notwendigen geprüften Jahresrechnungen 2014 und 2015 nicht vorgelegt werden.
Stendal	Stadt Tangerhütte	30.07.2013	Mit dem Antrag konnten keine Bilanz und keine endgültige und geprüfte Jahresrechnung 2014 vorgelegt werden.
Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	18.03.2016	Mit dem Antrag konnten die notwendigen geprüften Jahresrechnungen 2014 und 2015 nicht vorgelegt werden.

b.) Abgelehnte Liquiditätshilfeanträge 2016:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Mai 2016 wurden keine Anträge auf Liquiditätshilfen abgelehnt.

6. Welche noch nicht entschiedenen Anträge von welchen Kommunen auf Bedarfszuweisungen lagen am 31. Dezember 2015 vor?

a.) Anträge auf Bedarfszuweisungen

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Altmarkkreis Salzwedel	Stadt Arendsee	20.06.2012	1.472.339,75
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Bitterfeld-Wolfen	06.05.2015	21.840.500,00
Anhalt-Bitterfeld	Stadt Köthen	02.09.2008 12.04.2010	1.593.557,00 2.276.783,00
Harz	Gem. Bad Suderode	06.07.2009	k. A.
Harz	Gem. Dittfurt	15.02.2013	852.620,00
Harz	Stadt Quedlinburg	02.02.2009 29.06.2009	3.777.552,00 3.088.529,00
Harz	Stadt Schwanebeck	27.05.2013	112.803,00
Jerichower Land	Stadt Jerichow	10.11.2015	2.453.968,00
Mansfeld-Südharz	Stadt Gerbstedt	10.02.2014	k. A.
Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	07.11.2013	1.255.244,00
Saalekreis	Stadt Landsberg	09.11.2010 13.08.2012 25.04.2013	k. A. 1.667.334,00 1.585.600,00
Saalekreis	Stadt Querfurt	23.07.2013	k. A.

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Salzlandkreis	Stadt Egeln	04.12.2015	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Egeln	04.12.2015	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Könnern	26.07.2012	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Staßfurt	14.12.2010	232.264,00
Stendal	Gem. Altmärkische Höhe	20.02.2013	k. A.
Stendal	Gem. Altmärkische Wische	20.02.2013	k. A.
Stendal	Gem. Kamern	20.12.2013	232.191,00
Stendal	Gem. Klietz	20.12.2013	242.011,00
Stendal	Gem. Sandau	20.12.2013	209.235,00
Stendal	Hansestadt Seehausen	20.02.2013	k. A.
Stendal	Stadt Tangerhütte	30.07.2013	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor. Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

b.) Anträge auf Liquiditätshilfen

Landkreis	Antragsteller	Antrag vom	beantragte Mittel in Euro
Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	25.11.2015	2.500.000,00
Harz	Gem. Bad Suderode	10.02.2010	464.400,00
Harz	Gem. Bad Suderode	23.03.2010	364.014,42
Mansfeld-Südharz	Gem. Berndorf	30.10.2012	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Blankenheim	23.07.2012	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Bornstedt	18.03.2013	k. A.
Mansfeld-Südharz	Stadt Mansfeld	28.09.2015	k. A.
Mansfeld-Südharz	Gem. Seegebiet Mansfelder Land	02.11.2015	k. A.
Saalekreis	Stadt Landsberg	28.10.2015	k. A.
Salzlandkreis	Gem. Bördeau	28.09.2015	k. A.
Salzlandkreis	Stadt Egeln	04.12.2015	k. A.

k. A. - Aus der Antragstellung geht keine konkrete Höhe der beantragten Mittel hervor. Diese wird erst bei der Bearbeitung des Antrages errechnet.

7. Wie stellte sich das Verhältnis von Anträgen, Bewilligungen und Ablehnungen der Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sowie zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Mai 2016 dar?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sind insgesamt zweiundzwanzig Anträge eingegangen, davon neun Anträge auf Bedarfszuweisungen und dreizehn Anträge auf Liquiditätshilfe. Von den vorliegenden Anträgen konnten noch in 2015 fünf Anträge auf Bedarfszuweisungen abschließend bearbeitet (zwei Bewilligungen und drei Ablehnungen) werden. Von den Liquiditätshilfean-

trägen wurden fünf Anträge bewilligt und zwei Anträge abgelehnt. Bei den anderen Anträgen stand zum 31. Dezember 2015 eine abschließende Bearbeitung noch aus. Aus Vorjahren wurden vier Anträge auf Bedarfszuweisungen bewilligt und neun Anträge abgelehnt. Außerdem wurden zwei Anträge auf Liquiditätshilfen bewilligt und drei Anträge abgelehnt.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Mai 2016 sind insgesamt zehn Anträge (von nur sechs Kommunen) eingegangen, davon sieben Anträge auf Bedarfszuweisung und drei Anträge auf Liquiditätshilfen. Davon wurde bislang ein Antrag auf Bedarfszuweisung abgelehnt. Die abschließende Bearbeitung der anderen Anträge steht noch aus. Aus Vorjahren (auch aus 2015) wurden drei Anträge auf Bedarfszuweisungen bewilligt und zwei Anträge abgelehnt. Außerdem wurden drei Anträge auf Liquiditätshilfe bewilligt.

- 8. In welcher Höhe erfolgten im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sowie zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Mai 2016 Rückzahlungen von gewährten Liquiditätshilfen? Bitte aufschlüsseln nach dem Jahr der Bewilligung.**

Rückzahlungen 2015:

Landkreis	Empfänger	Jahr der Bewilligung	Höhe der Rückzahlung in Euro
Harz	Stadt Quedlinburg für Gem. Bad Suderode	2013	331.500,00
Salzlandkreis	Stadt Aschersleben für Gem. Drohndorf	2006	220.000,00
Burgenlandkreis	Gem. Schönburg	2014	86.150,00
Burgenlandkreis	Stadt Teuchern	2002 2005 2006 2009 2010	43.787,00
Harz	Stadt Thale für Gem. Stecklenberg	2009	103.000,00
Börde	Gem. Hermsdorf	1996 1997 1998 1999 2000	102.258,38
Harz	Stadt Osterwieck	2014	121.270,00

Rückzahlungen 2016:

Landkreis	Empfänger	Jahr der Bewilligung	Höhe der Rückzahlung
Salzlandkreis	Stadt Aschersleben für Gem. Drohndorf	2006	220.000,00
Burgenlandkreis	Stadt Teuchern	2002 2005 2006 2009 2010	43.787,00
Burgenlandkreis	Gem. Mertendorf	2014	80.200,00

Frage 3)

Wurden Bedarfszuweisungen vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 sowie zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Mai 2016 unter allgemeinen bzw. konkreten Auflagen oder Bedingungen gewährt, die als Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid aufgenommen wurden? Wenn ja, um welche Nebenbestimmungen handelt es sich bei welchem Zuwendungsempfänger?

Im Einzelnen wurden folgende Nebenbestimmungen, über den in den Bescheiden stets enthaltenen Widerrufsvorbehalt (siehe Frage 3), wie folgt, erteilt:

a.) Bedarfszuweisungen 2015 mit Nebenbestimmungen:

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
Salzlandkreis	Wolmirsleben	Bedarfszuweisung vom 10.11.2015	914.796,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Hierzu sind die in der Begründung aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen. Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs im Konsolidierungsjahr 2017, ist unbedingt zu halten. Ggf. sind für nicht realisierbare Einnahmen Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.
Wittenberg	Lutherstadt Wittenberg	Bedarfszuweisung vom 06.11.2015	21.257,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Haushaltskonsolidierung ist zu intensivieren.

b.) Liquiditätshilfen 2015 mit Nebenbestimmungen:

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
Burgenlandkreis	Stadt Bad Bibra	Liquiditätshilfe vom 20.10.2015	566.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. September 2016 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist weiter voranzutreiben und die erschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Mansfeld-Südharz	Gem. Ahlsdorf	Liquiditätshilfe vom 01.11.2015	210.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. November 2016 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist weiter voranzutreiben und die erschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Mansfeld-Südharz	Gem. Helbra	Liquiditätshilfe vom 01.11.2015	830.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. November 2016 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Hierzu sind die in der Begründung aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen.
Mansfeld-Südharz	Gem. Hergisdorf	Liquiditätshilfe vom 01.11.2015	212.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. November 2016 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen. Hierzu sind die in der Begründung aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen.
Salzlandkreis	Gem. Wolmirsleben	Liquiditätshilfe vom 07.12.2015	980.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. Januar 2017 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen, insbesondere in den Bereichen Bauhof und Gebührensatzungen. Hierzu sind die in der Begründung aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen. Die Auszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass ohne weitere Aufforderung bis spätestens 29. Januar 2016 die beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 nebst kommunalaufsichtlicher Haushaltsverfügung vorgelegt wird. Bis zur vollständigen Rückzahlung der hiermit bewilligten Mittel oder Umwandlung in eine Bedarfszuweisung werden die Realsteuerhebesätze nicht unter die am 13. Juli 2015 beschlossenen Sätze abgesenkt, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Haushaltsausgleich in allen Teilhaushalten sichergestellt werden kann.
Wittenberg	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	Liquiditätshilfe vom 23.07.2015	1.850.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. August 2016 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist weiter voranzutreiben und die erschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.

c.) Bedarfszuweisungen 2016 mit Nebenbestimmungen:

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
Salzlandkreis	Stadt Könnern	Bedarfszuweisung vom 13.04.2016	4.141.951,00	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewilligung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt Könnern eine überarbeitete und beschlossene Hebesatzsatzung vorlegt, mit der die Grundsteuerhebesätze ab 2016 mindestens auf die im RdErl. des MF vom 8. Mai 2015 unter Ziffer 2.1.1 a) geforderten Werte festgesetzt werden. • Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent voranzutreiben und umzusetzen. Dazu sind die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben auf das Notwendigste zu reduzieren. • Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs in beiden Teilhaushalten ab 2017, ist unbedingt zu halten. Zum Nachweis der konsequenten Konsolidierung hat die Stadt die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes vorzulegen.
Stendal	Gem. Kamern	Bedarfszuweisung vom 23.02.2016	208.970,00	<ul style="list-style-type: none"> • Die Haushaltskonsolidierung ist deutlich voranzutreiben. Dazu sind die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben auf das Notwendigste zu reduzieren. Die Realsteuerhebesätze sind entsprechend dem RdErl. des MF vom 8. Mai 2015 – 27.10611, MBl. LSA Nr. 17/2015 vom 1. Juni 2015 ab 2016 anzuheben. Sie sind bis zur Abdeckung der Altfehlbeträge mindestens in dieser Höhe beizubehalten. • Das Konsolidierungsziel, das Erreichen des strukturellen Ausgleichs im Konsolidierungszeitraum, ist unbedingt zu halten. Zum Nachweis der konsequenten Konsolidierung hat die Gemeinde die fortgeschriebenen Konsolidierungskonzepte vorzulegen.

d.) Liquiditätshilfen 2016 mit Nebenbestimmungen:

Landkreis	Empfänger	Art der Zuweisung	bewilligter Betrag in Euro	Nebenbestimmungen
Altmarkkreis Salzwedel	Hansestadt Salzwedel	Liquiditätshilfe vom 03.03.2016	1.730.000,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Liquiditätshilfe ist umgehend bei Verbesserung der Haushaltssituation, spätestens jedoch am 30. November 2017 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist weiter voranzutreiben und die erschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Dazu sind die im Bescheid aufgeführten Hinweise zu beachten.
Salzlandkreis	Gem. Bördeau	Liquiditätshilfe vom 26.01.2016	837.300,00	<ul style="list-style-type: none"> Die Auszahlung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass ohne weitere Aufforderung bis spätestens 29. Februar 2016 die beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 nebst kommunalaufsichtlicher Haushaltsverfügung vorgelegt wird. Die Liquiditätshilfe ist spätestens zum 1. Januar 2017 vollständig zurückzuzahlen. Die Haushaltskonsolidierung ist konsequent weiterzuführen, insbesondere in den Bereichen Bauhof und Gebührensatzungen. Hierzu sind die in der Begründung aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen. Bis zur vollständigen Rückzahlung der hiermit bewilligten Mittel oder Umwandlung in eine Bedarfszuweisung werden die Realsteuerhebesätze nicht unter die am 26. August 2015 beschlossenen Sätze abgesenkt, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Haushaltsausgleich in allen Teilhaushalten sichergestellt werden kann.